

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Alamannenhalle der Stadt Lauchheim

Der Gemeinderat hat am 27.07.2022 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die öffentliche Einrichtung "Alamannenhalle", Im Roten Feld 39 in 73466 Lauchheim.
- (2) Die Alamannenhalle besteht aus einer Halle, die sich in maximal drei Drittel aufteilen lässt.
- (3) Die Alamannenhalle steht in erster Linie dem lehrplanmäßigen Unterricht der Deutschorden-Schule Lauchheim zur Verfügung. Darüber hinaus dient sie Organisationen und Vereinen zur Durchführung ihrer Proben, Übungen und Veranstaltungen im Rahmen der nachstehenden Regelungen.

§ 2 Benutzung und Aufsicht

- (1) Die Benutzung muss rechtzeitig, mind. 14 Tage vorher, mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragt werden.
- (2) Mit der Erteilung der Zusage durch die Stadtverwaltung unterwerfen sich die Nutzer dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Den diesbezüglichen Anordnungen eines von der Stadt Beauftragten (z. B. Hausmeister) ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Bei der Benutzung der Räumlichkeiten muss eine Aufsichtsperson oder eine für die Benutzung verantwortliche Person anwesend sein. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie deren Namen, haben die Vereine bzw. Abteilungen und Nutzer der Stadt bekannt zu geben. Diese sind für die Ordnung in der Alamannenhalle während den Belegungszeiten und sonstigen Veranstaltungen verantwortlich.
- (4) Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Ostalbkreis sind unbedingt einzuhalten. Der Abfall muss sortiert, getrennt und nach jeder Nutzung vom jeweiligen Verursacher mitgenommen werden.
- (5) Bei Veranstaltungen mit Getränke- und/oder Speiseverkauf ist die Erlaubnis der Stadt einzuholen.

(6) Die in der Halle vorhandenen Geräte werden mit der Halle zur Benutzung überlassen. Lehrkräfte und Übungsleiter haben sich vor, und soweit dies erforderlich, während sowie nach den Übungsstunden davon zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind sowie nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß verstaut werden.

§ 3 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach Nutzung immer besenrein zu hinterlassen, der angefallene Müll ist zu entsorgen.
- (2) Der Nutzer hat zu sorgen
 - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
 - c) für die pünktliche Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren,
 - d) für die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anmeldungen.
- (3) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz eingehalten werden.
- (4) Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von dem Verantwortlichen unverzüglich dem zuständigen Hausmeister zu melden. Der Schaden wird von der Stadt auf Kosten des Nutzers zzgl. Verwaltungszuschlag behoben.
- (5) Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen und verschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (6) Beim Aufstellen und Entfernen der beweglichen Gegenstände ist auf größtmögliches Schonen der Böden zu achten. Die Gegenstände sind nach der Beendigung der Nutzung wieder an die für sie bestimmten Plätze zurück zu bringen und ordnungsgemäß aufzustellen.
- (7) In den Gebäuden herrscht ein allgemeines Rauchverbot.
- (8) Die sportliche Nutzung der Halle ist nur mit geeigneten Schuhen erlaubt.

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die von der Nutzung ausgehende Lautstärke (Musik) darf nicht zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner führen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass ab 22:00 Uhr Fenster und Türen, die eine Schallübertragung in den Außenbereich ermöglichen, geschlossen werden oder bleiben und die Veranstaltung in die Halle verlagert wird. Der Außenbereich darf nach 22:00 Uhr nicht mehr für die Veranstaltung genutzt werden. In gleichem Maße ist dafür Sorge zu tragen, dass, insbesondere bei abendlichen Nutzungen, bei Nutzungsende die Räumlichkeiten und das Grundstück leise und ohne Beeinträchtigung der Anwohner verlassen werden.
- (2) Dekorationen, Aufbauten, Anschläge und Ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Stadtverwaltung angebracht werden. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u. ä.) auftreten können.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer (ausgenommen Tischkerzen) oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art in den Räumen ist nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (4) Im Außenbereich ist das Entzünden von Fackeln sowie offenes Feuer oder das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
- (5) Das Gebäude ist mit einer Rauchwarnanlage ausgestattet. Aus diesem Grund ist die Benutzung von Nebelmaschinen und ähnlichem Gerät nicht erlaubt.
- (6) Die Notausgänge dürfen nach 22:00 Uhr nur in Notfällen geöffnet werden. Es ist darauf zu achten, dass Notausgänge und Fluchtwege nicht verstellt bzw. verschlossen werden, Kerzen nicht unbeaufsichtigt brennen sowie Feuerlöscher an ihrem Platz bleiben und jederzeit zugänglich sind.
- (7) Die Bühne sowie die hauseigene Technik (Beschallung etc.) können nach Absprache mit der Stadt Lauchheim als solche genutzt werden. Die Nutzung ist nur nach Einweisung durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Lauchheim (Hausmeister) gestattet.
- (8) Mitarbeiter der Stadt Lauchheim haben das Recht, die Räumlichkeiten während der Veranstaltung zu betreten und bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, gegen polizeiliche Vorschriften oder gegen die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung die Veranstaltung sofort zu beenden.

Nutzung des Ausschanks und der Küche

- (1) Die Küche ist als modifizierte Verteilerküche ausgelegt. Die vorhandenen Geräte, Geschirr und Besteck stehen zur Verfügung. Gläser stehen nicht zur Verfügung,
- (2) Arbeitsplatten und gebrauchte Geräte müssen gesäubert, das Geschirr gespült und an vorgesehener Stelle eingeordnet und der Boden nass gereinigt werden.
- (3) Bei Benutzung der vorhandenen Geräte (Spülmaschine, Convectomat, Fritteuse, etc.) müssen diese nach Gebrauch geleert, gereinigt und das Gerät abgeschaltet werden.
- (4) Die Kühlschränke sind nach Gebrauch zu räumen und zu reinigen.
- (5) Geschirrtücher sowie notwendige Behältnisse für Speisereste sind mitzubringen.
- (6) Es darf kein Geschirr außer Haus gebracht werden. Sämtliches Geschirr und Besteck müssen wieder an Ort und Stelle zurückgebracht und ordentlich in die Schränke eingeräumt werden.
- (7) Speisen und Kuchen dürfen nach einer Nutzung nicht in der Küche gelagert werden und sind spätestens am Tag nach der Nutzung zu entfernen.
- (8) Fehlendes und/oder defektes Geschirr und Besteck sind der Stadt Lauchheim zu ersetzen. Ein Ersatz ist nur in Geld und nicht als Sachleistung möglich.

§ 6 Mitbringen von Tieren

- (1) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Tierschauen.
- (2) Das Mitbringen von Blindenhunden oder Tieren, die zu einem vergleichbaren Zweck gehalten werden, ist erlaubt.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Lauchheim überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen.

- (2) Bei der Übergabe der Räumlichkeiten wird dem Nutzer eine Checkliste mit Bedienungshinweisen (Schaltung der Beleuchtung, Gerätebedienung, Heizung etc.) übergeben. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und ggf. Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer erklärt sich nach Besichtigung ausdrücklich mit dem Zustand der Räumlichkeiten einverstanden.
- (3) Die Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers bzw. des Veranstalters. Er haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung am und/oder im Gebäude entstehen. Er übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich weiterhin, die Stadt Lauchheim von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können.
- (4) Der Nutzer verzichtet zudem auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lauchheim, deren gesetzliche Vertreter, Bedienstete und Erfüllungsgehilfen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen. Mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beschränkt sich eine mögliche Haftung der Stadt Lauchheim, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Bediensteten und Erfüllungsgehilfen auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Stadt als Eigentümerin der Alamannenhalle für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer und der Veranstalter haften der Stadt Lauchheim als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Verpflichtete kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen oder herstellen zu lassen.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 8 Rückgabe der Räumlichkeiten

Die Rückgabe der Räumlichkeiten ist mit dem Hausmeister abzustimmen und hat zeitnah nach der Nutzung zu erfolgen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen behält sich die Stadt Lauchheim das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegenüber dem Benutzer zu ergreifen.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind schriftlich bei der Stadt Lauchheim einzureichen.

§ 11 Widerruf

Die Stadt Lauchheim behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

§ 12 Entgelte und Gebühren

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Die Entgelte und Gebühren sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich der ihr zugrunde liegenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Ausgefertigt! Lauchheim, den 27.07.2022

gez. Andrea Schnele Bürgermeisterin

Entgeltverzeichnis Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung

Lfd. Nr.	Leistung	Entgelt netto
1	Übungs- und Trainingsbetrieb je Hallendrittel und Stunde	4,00€
2	Grundmiete Hallendrittel 1 je Veranstaltungstag	100,00€
3	Grundmiete Hallendrittel 2 je Veranstaltungstag	100,00€
4	Grundmiete Hallendrittel 3 je Veranstaltungstag	50,00€
5	Nutzung Ausschank und kalte Küche je Veranstaltungstag	100,00€
6	Nutzung Ausschank und warme Küche je Veranstaltungstag	150,00€
7	Nutzung der Klappbühne je Veranstaltungstag	50,00€
8	Entsorgung Müll durch Nutzer	

Anmerkungen:

Soweit die Halle zu sportlichen Zwecken genutzt wird, ein umsatzpflichtiger Unternehmer eine Leistung in Anspruch nimmt oder es sich um die Nutzung von Betriebsvorrichtungen handelt, erhöhen sich die Entgelte um die gesetzliche Umsatzsteuer.

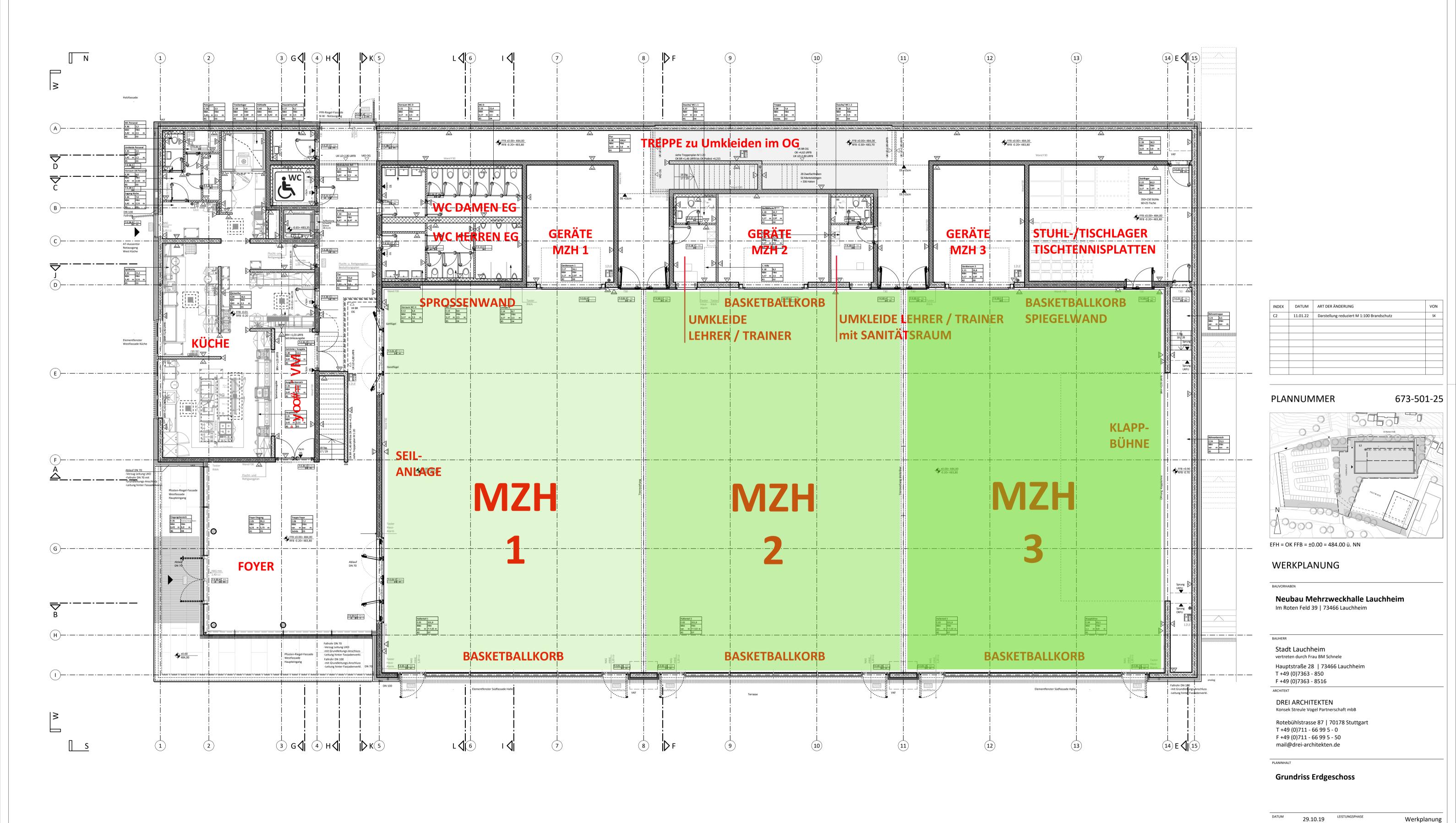
• Lfd. Nr. 1 bis 4: Nutzung der Toiletten im Umkleidebereich inbegriffen.

• Lfd. Nr. 5 und 6: Nutzung der Toiletten im Foyer-Bereich des EG inbegriffen.

• Lfd. Nr. 7: Bei Verwendung der Klappbühne ist die gesamte Halle (drei Drittel)

zu nutzen.

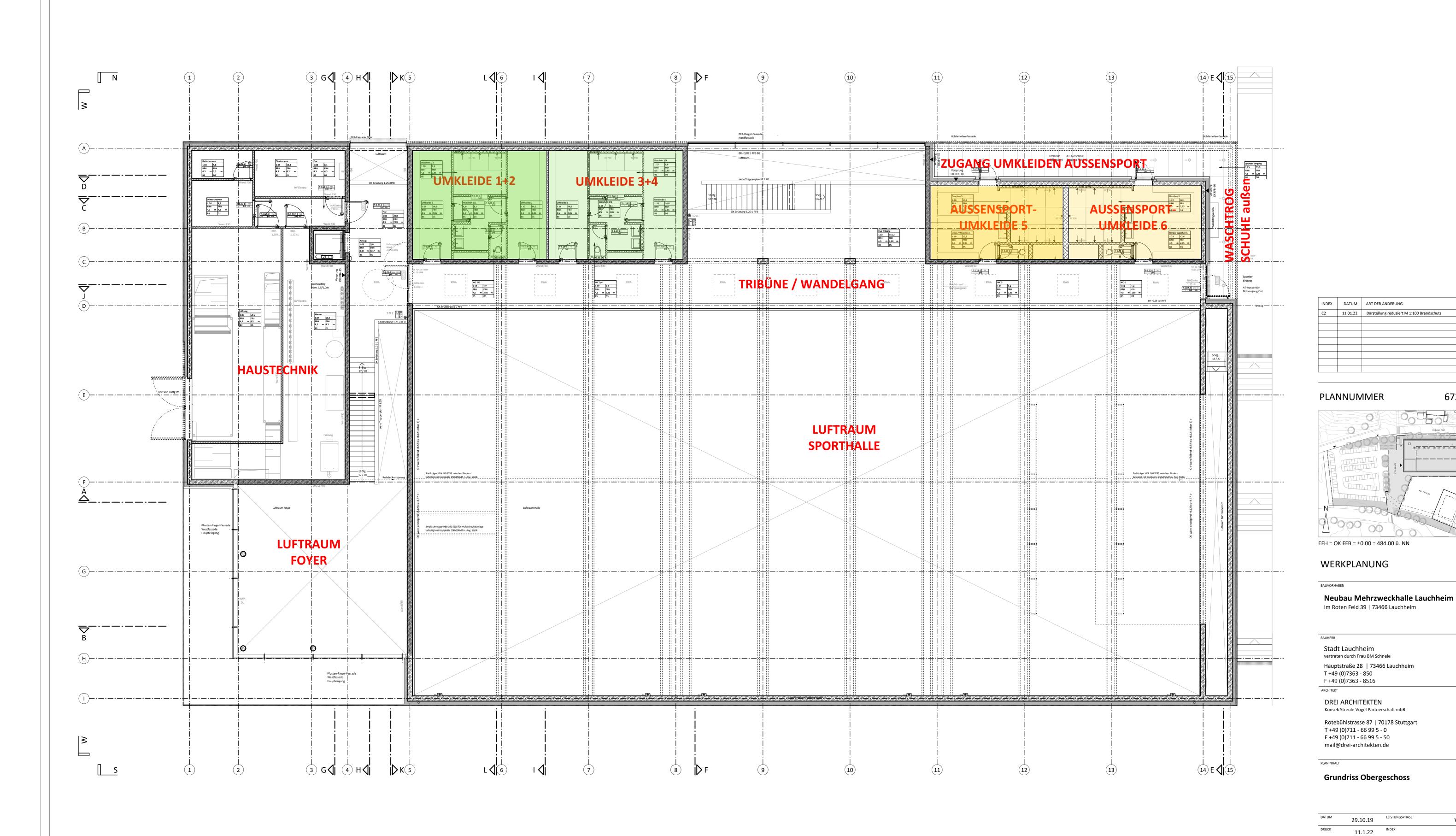
Pläne des EG und OG mit den einzelnen Räumen sind als Anlagen beigefügt.



11.1.22

1:100

673-501-25



673-502-25

Werkplanung

673-502-25